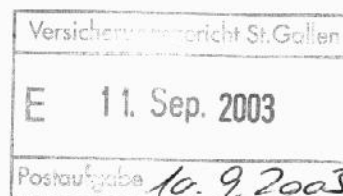




ZÜRICH

EINSCHREIBEN LSI
Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen
Wassergasse 44
9001 St. Gallen



Ihre Referenz UV 2003/28 Willi Keller / "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft
Unsere Referenz Zuständig ist Michèle Karlen, lic. iur., Rechtskonsulentin
Datum 09.09.2003

172/01-460'040 (bitte in jeder Zuschrift erwähnen)

«Zürich» Versicherungs-
Gesellschaft
«Zürich» Lebensversicherungs-
Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Versicherungsrichter

Zürich Schweiz
Postfach
CH-8085 Zürich

In Sachen

Für Besucher:
Seefeldstrasse 123
8034 Zürich

Willi Keller, Untergasse 34, 9437 Marbach

Beschwerdeführer

Telefon 01 628 28 28
www.zurich.ch

gegen

Direkt-Tel. +41 (0)1 628'60'89
Direkt-Fax +41 (0)1 628'50'05
michele.karlen@zurich.ch

"Zürich" Versicherungs-Gesellschaft, Postfach, 8085 Zürich

Beschwerdegegnerin

erstatten wir innert Frist

DUPLIK

Die «Zürich» Versicherungs-
Gesellschaft ist ermächtigt,
alle Handlungen im Namen
und für Rechnung der
«Zürich» Lebensversicherungs-
Gesellschaft vorzunehmen.

betreffend Leistungen aus UVG

I. ANTRAG

Die Beschwerde vom 12.06.2003 sei vollumfänglich abzuweisen und der Einspracheentscheid vom 15.04.2003 sei zu bestätigen.

II. FORMELLES

Mit heutiger Postaufgabe ist die mit Verfügung vom 26.08.2003 angesetzte Frist zur Erstattung einer Duplik gewahrt.

III. MATERIELLES

Die Vorbringen des Beschwerdeführers werden von der Beschwerdegegnerin **generell bestritten**, soweit sie im Einzelnen nicht ausdrücklich anerkannt werden.

Die Beschwerdegegnerin hält sich im Folgenden an die Systematik des Beschwerdeführers. Zu den einzelnen Punkten nimmt sie wie folgt Stellung:

ad Sachverhalt:

Hierzu verweist die Beschwerdegegnerin auf die Ausführungen in der Beschwerdeantwort. Dass ein Unfallereignis stattgefunden hat, ist zwar möglich, erscheint aber aufgrund der vorliegenden Akten nicht als überwiegend wahrscheinlich.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Auffassung fest, wonach weder eine Befragung von Auskunftspersonen, die selber nichts gesehen haben, noch der Besuch des Ateliers des Beschwerdeführers zwei Jahre nach dem Ereignis etwas zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen vermögen.

ad Begründung:

Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Ausführungen in der Beschwerdeantwort fest. Ein Sturzereignis als Ursache der Trochlearisparese erscheint aufgrund der vorliegenden Akten nicht als überwiegend wahrscheinlich. Die Beschwerdegegnerin verweist zur Begründung ihrer Auffassung auf die Ausführungen im Einspracheentscheid, S. 4 - 6 (zm-42).

ad Verdachtsdiagnose

Die Beschwerdegegnerin verwehrt sich gegen die Anwürfe des Beschwerdeführers an die Adresse von Prof. Baumgartner. Es wurde nie behauptet, dass es sich beim Bericht (zm-04) um ein Gutachten handelt, sondern es war immer die Rede von einer Stellungnahme des beratenden Arztes. Prof. Dr. med. R. Baumgartner ist Leitender Arzt Neurologie am Universitätsspital Zürich und in dieser Eigenschaft als Spezialist auf dem Gebiet der Neurologie als beratender Arzt für die Beschwerdegegnerin tätig. Er ist nicht Angestellter der Beschwerdegegnerin, sondern wird nur von Fall zu Fall konsultiert. Von einem Gefälligkeitsgutachten kann hier nicht die Rede sein.

Die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach in seinem Fall von einer traumatisch bedingten Trochlearisparese ausgegangen werden müsse, finden in den vorliegenden medizinischen Akten keine Grundlage. Der Beschwerdeführer vermochte bis heute auch keine ärztliche Stellungnahme beizubringen, die seine Meinung stützt.

Weil es aufgrund der vorliegenden Akten nicht wahrscheinlich ist, dass die Trochlearisparese des Beschwerdeführers Folge eines Sturzes aus 2m Höhe ist, kann *offen* bleiben, was deren genauere Ursache ist. Bereits Prof. Dr. med. Baumgartner hat anlässlich der Besprechung vom 01.07.2002 (zm-04) dargelegt, dass eine Trochlearisparese verschiedene Ursachen haben kann. Traumatisch bedingte Trochlearisparenese sind für den erfahrenen Neurologen (im Gegensatz zur laienhaften Auffassung des Beschwerdeführers) allerdings selten und treten nur im Zusammenhang mit einem schweren Schädelhirntrauma auf. Hinweise auf ein schweres Schädelhirntrauma, das in der Regel von Uebelkeit, Erbrechen, Schwindel und Kopfschmerzen begleitet wird, fehlen im Fall des Beschwerdeführers (vgl. dazu zm-01, S. 1).

Die Beschwerdegegnerin hält daher an ihrer Auffassung fest, wonach ein Sturzereignis im vorliegenden Fall nicht überwiegend wahrscheinliche Ursache der Trochlearisparese ist.

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdegegners zu den behaupteten Halsmuskulaturbeschwerden und deren Behandlung werden mit Nichtwissen bestritten.

Aktenkundig ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer bereits *vor* dem Ereignis vom 12.10.2001 an häufigen Nackenschmerzen mit gelegentlichem Kribbeln der Hände und Füsse sowie an chronischen Lumbalgien gelitten hat (vgl. Anamnese in zm-01).

Abschliessend hält die Beschwerdegegnerin fest, dass Indizienprozesse je nach Lage der Dinge in einzelnen Fällen zwar wohl ihre Berechtigung haben mögen, dies aber in Bezug auf die vorliegende Angelegenheit nicht der Fall ist, wie bereits mehrmals ausführlich dargelegt wurde.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Versicherungsrichter, um Ablehnung der Beschwerde und Bestätigung des Einspracheentscheides.

Mit freundlichen Grüssen

"Zürich" Versicherungs-Gesellschaft



Martin Merz



Michèle Karlen

Im Doppel